

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 27. Montags den 7. July 1794.

I. Avertissements.

Es hat nicht anders als mit der größten Zufriedenheit bemerkt werden können, daß ein großer Theil des Publici sich zeit-hero so recht angelegen seyn lassen, seine patriotische Gesinnungen durch die bisher geleistete milde Beyträge und worunter sich verschiedene Communen und Particuliers ganz besonders ausgezeichnet, an den Tag zu legen, wodurch denn den Frauen und Kindern derer im Felde stehenden Soldaten und Päckknechte, bis hiehin eine Unterstützung gemachet werden können. Gleichwie aber die Anzahl der aus diesen freywilligen patriotischen Beyträgen zu unterstützender Frauen und Kinder sich immer vergrößert und auch durch den Marsch der Regimenter nach Pohlen und Süd-Preußen ansehnlich vermehret wird, die Beyträge selbst sich aber seit einiger Zeit merklich vermindern: So wird in Gemäßheit allergnädigsten Rescripts de dato Berlin den 3. dieses das von Einem hohen Staatsrathe bereits unterm 1ten April vorigen Jahres erlassene Publicatum und die von Zeit zu Zeit geschehene Aufforderung hierdurch wiederum erneuert und sämtliche Einwohner der hiesigen Provinzien von neuen aufgemuntert, mit ihren bisherigen so rühmlich geleisteten patriotischen Beyträgen nicht nachzulassen, sondern ferner fortzufahren nach Vermögen

dahin beyzutragen daß der heilsame Endzweck wozu die solchergestalt auffkommende Gelder bestimmt sind, nicht in Stecken gerathen möge, welches sonst unvermeidlich geschehen und die bisher geleistete Unterstützung unterbleiben muß, wenn nicht zu diesem wohlthätigen Behuf ferner Beyträge geleistet werden. Sign. Minden am 12ten Junii 1794.

Königl. Preuß. Mündensche Krieges- und Domainen-Cammer.
v. Breitenbauch, v. Ischolt, v. Pestel, Heinen.

Es haben Sr. Majestät zur sichern und prompten Beförderung der Correspondence auf der Post-Route von hier nach Osnabrück einen Postwärter zu Oldendorf in der Person des Herrn Apotheker Langen anzuordnen geruhet; desgleichen ist ein Königl. Postbothe von Oldendorf ab, nach Levern, und dasige Gegenden angestellet worden, vermittelst welchen für ein gemäßigtes Porto, Briefe und Handpakete, welche mit den Königl. Posten angekommen, oder durch selbige versandt werden sollen, wöchentlich 2 mahl tour et retour befördert werden. Dem Publico wird solches hierdurch bekandt gemacht, mit dem Beyfügen, daß künftig niemand bey Vermeidung gesetzmäßiger Strafe, so wenig durch den Levernischen Stiftsbothen, als andern Gelegenheits-Bothen versiegelte

Briefe bestellen lassen dürfe. Minden den
2ten July 1794.

Königl. Preuß. Postamt.
Abrecht.

II Citationes Edictales.

Amt Schildesche. Da die
jetzige Besitzerin auf der Königlichen erbs-
meyerstädtischen Behofs- Stätte in Wie-
bold Schildesche no. 43. bey dem neuerlichen
Ankaufe unbedingt alle Schulden ihrer Vor-
fahren auf der Stätte zu bezahlen über-
nommen, und gegenwärtig daran gelegen
ist, von dem eigentlichen Schuldenzustande
Unterricht zu erhalten; so müssen, ausser
den Militairpersonen, alle diejenigen, wel-
che an die jetzige Besitzerin aus den Hand-
lungen mit den Vorfahren auf irgend eine
Weise Anspruch zu haben vermeinen, in
dem ein für allemal auf den 20sten Sept.
zu Bielefeld am Gerichtshause angeetzten
Termine solchen angeben, sonst der gänzli-
chen Abweisung gewärtigen.

Amt Ravensberg. Ueber
das Vermögen des entwichenen Heuerlings
Ruschhaupt in Loxten ist Unzulänglichkeits-
halber der Concurß eröffnet. Desselben
unbekannte Gläubiger werden daher hiemit
vorgeladen, ihre angedachten Ruschhaupt
habende Forderungen bey Gefahr nachher-
ziger Abweisung am 22sten July a. c. hie-
selbst anzugeben, wobey jedoch den des
Kriegesdienstes wegen Abwesenden ihre et-
wailge Rechte vorbehalten bleiben.

Lueder.

Amt Ravensberg. Da eine
gewisse Anne Marie Schulten, oder Schul-
zen, unlängst mit Hinterlassung einiges
Vermögens in der Bauerschaft Bockhorst
unverehelicht und ab intestato mit Tode
abgegangen ist, und sowohl ihre Erben,
als ihre etwaige Gläubiger unbekandt sind;
so werden Alle und Jede, welche an ih-
rem Nachlaß entweder als Erben, oder

als Gläubiger, oder aus einem andern
Grunde Anspruch haben, hiemit aufgefor-
dert, ihre Ansprüche bey Gefahr der Ab-
weisung in Termino den 24sten Julii a. c.
hieselbst anzugeben, und die Richtigkeit
derselben nachzuweisen. Doch werden den
abwesenden Militairpersonen ihre etwaige
Gerechtfame ausdrücklich vorbehalten.

Lueder.

Zecklenburg. Nach geschlicher
Vorschrift p. 2. Tit. 26. § 6. n. 2. Corp.
Jur. Frid. ist die Unzulänglichkeits-
that der cessionis bonorum provocirt noto-
risch, so, daß der Concurß zu eröffnen, und
aus dem von dem Handelsmann Bernhard
Conrad Scheffer in Cappeln übergebenen
Statu bonorum geht hervor, daß seine
Schulden desselben Vermögen einmal so hoch
übersteigen; weshalb in Befolge Hochl.
Reg. Verordnung der Concurß über ernann-
ten Scheffers Vermögen hiermit eröffnet,
der offene Arrest darauf gelegt, der Just.
Comm. Mertingh zum Interims Curator
angeordnet wird, und zugleich alle diejes-
nige, welche an mehrernanten Bernhard
Conrad Scheffer rechtliche Forderung ha-
ben, auf nachgesetzte 3 Termine den 16ten
May, als den 1ten, 13ten Juny als den
andern, und 16ten July d. J. als den
2ten und letzten jedesmal des Morgens
vor dem Untergeschriebenen Reg. Deputat
to zur Angabe und Verification ihrer For-
derungen durch Beibringung ihrer original
Urkunden oder sonstiger rechtlichen Beweis-
mittel und zum Verfahren darüber mit dem
angeordneten Contradictore über dessen
Bestätigung sie sich zugleich erklären müs-
sen, und zwar bey Strafe des ewigen Still-
schweigens, wenn sie sich spätestens im
letzten Termino nicht melden noch ihre For-
derungen rechtlich bewahrheiten verabladet
werden. In diesen Terminen soll auch den
Creditoren zugleich der von dem Gemein-
Schuldner übergebene status bonorum zur

Erklärung über dessen Zulassung zur Rechtswohlthat der cessionis bonorum vorgelegt werden. Schliesslich wird allen Debiten des Gemainschuldners Scheffers hiermit bei Strafe, daß die Zahlung als nicht geschehen angesehen werden solle, untersagt, weder dem Gemainschuldner noch einem andern sondern hierbei Gerichtszahlung zu verfügen. Urkundlich ist diese Edictalcitation hier, in Osnaabrück und Cappeln angeschlagen, auch am letztern Ort verkündigt, auch durch die Mindensche Wochenblätter und Lippstädtische Zeitungen verlautbaret.

Metting.

Nachdem der allhier seit geraumen Jahren wohnhaft gewesene Churhannoversche Pensionär-Lieutenant Christoph Grebe, dem Vernehmen nach aus Uslar gebürtig, am 19ten dieses Monats ohne Hinterlassung ehelicher Leibeserben mit Tode abgegangen, und dessen Verlassenschaftsmasse nicht nur von Magistratswegen in gerichtlichen Verwahr genommen, sondern auch zu deren legalen Inventarisirung und einwilligen Administration der Advocat Heldman zum Curatore honorum et ad lites ernant worden: so werden nunmehr vermöge heute erteilten Erkenntnisses alle diejenigen, die an gedachter Grevischen Verlassenschaft, es sey als Erbe, oder als Gläubiger, oder aus irgend einem andern Grunde, rechtlichen Anspruch machen, hiermit öffentlich vorgeladen, am 29ten August dieses Jahrs ihre Ansprüche am hiesigen Rathhause anzugeben und rechtserforderlich zu begründen, mit der Verwarnung, daß die alsdann nicht Erscheinende nachher nicht weiter gehöret, sondern von dieser Erbschaftsmasse gänzlich ausgeschlossen seyn und darüber von Obrigkeitwegen verfügt werden solle, was Rechtens.

Gegeben Lemgo den 21ten Jun. 1794.

Bürgermeister und Rath daselbst.

III Sachen, so zu verkaufen,

Minden. Am 25ten Julii Nach-

mittags um 2 Uhr sollen in des Coloni Vbhnen Hause auf der Heyde vier Morgen freyen Landes an der Heyde zwischen des Herrn Commionsraths Schrader und Worthalters Bände Ländereyen belegen an den Mehrbietenden aus freyer Hand verkauft werden. Die Liebhaber werden ersucht, sich alsdenn einzufinden, das Land sich anzuweisen zu lassen und die Bedingungen des Kaufs zu vernehmen.

Minden. In der Clausenschen Handlung sind folgende Sorten mineralische Brunnens ganz frisch von der Quelle um sehr billige Preise zu haben, als: Egerisches, Seydschützer, Bitter, Pyrmonter, Drieburger, Selter und Fachinger Wasser; auch empfiehlt sich dieselbe zugleich mit allen Material, Specerey und Gewürzwaaren aufs Beste.

Minden. Das allgemeine Landesrecht für die Preussischen Staaten nebst Register und Veränderungen in 5 Bänden. Exemplare sind bey dem Worthalter Francke in Minden jederzeit ungebunden zu 5 und einen halben Rt. in grob Cour. zu haben, imgleichen Register mit Lateinischen Lettern 1 Rt. 4 ggr., Deutsche 22 ggr. Die Gelder erbittet man sich vorhero Franco, Auswärtige legen fürs Landrecht 4 ggr. pro Emballage bey.

Petershagen. Auf dem von Besselschen Hofe zu Petershagen sol am 14ten July die bisjährige Schaafwolle meistbietend verkauft werden. Kauflustige können sich am demelbeten Tage Morgens um 10 Uhr daselbst einfinden, ihr Gebot eröffnen, und befundenen Umständen nach den Zuschlag gewärtigen.

Auf Anhalten eines ingroßten Gläubigers sol der dem Schmidt Ackenlamper alhier sonst Bdrsing zugehörige Garten auf der Neustädter Milcherstette, so mit 2 und 1 halb. Rthl. Bullengeld belastet,

verkauft werden, wozu Terminus auf den 13ten Octob. bezielet ist, wo sich Kauf- lustige auf der Amtsstube einfinden können und der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten hat. Alle so ein dingliches Recht daran haben, müssen sodann solches angeben und bescheinigen, sonst sie abgewiesen werden. Sign. Petershagen den 26sten Juny 1794. Becker. Gdler.

Halle im Ravensbergischen.

Bei denen Handelsleuten Franz Henrich Brinckmann und Johann Hermann Niehoff jun. ist eine Partey recht gute Alee- und Sandwolle vorräthig, welches einländischen Fabrikanten bekandt gemacht wird, daß wenn sie solche Lust zu handeln haben, sich unter 14 Tagen einfinden wollen, sonst solche versandt werden möchte.

Bielefeld.

Colonus Arend in Leimershagen Amt Heepen hat 500 Pfund gute Schafwolle zu verkaufen; Liebhaber können sich binnen 14 Tagen melden.

Des in Concurs gerathenen Handelsmanns Bernh. Conr. Scheffers in Cappeln Grundstücke, ein in Cappeln sub Nr. 44. gelegenes Wohnhaus, nebst dabey liegender Scheune und ein Frauen-Kirchenstz in der Cappelschen Kirche, auch der auf der Sudheide in der Bauerenschaft Osterbecke gelegene 2 Scheffel 78 Ruthen 18 Sß großen Zuschlag so von den geschworenen Taxatoren zusammen zu 687 Rthlr. gewürdigt worden, werden hiermit zu jedermanns feilen Kauf gestellt und Kauflustige eingeladen, in den angeetzten 3 Licitations-Terminen den 1. Julii, 30. ej. und 3ten Sept. d. J. des Morgens sonderlich im letzten zu erscheinen, ihren Both zu eröffnen und den Kauf zu schließen, indem nach Ablauf des letzten Termini kein weiteres Aufgeböth wird zugelassen werden, sondern der im letzten Termine Meistannehmlichbietende des Zuschlags gewärtig seyn kann.

Zecklenburg d. 27. May 1794. Metting.

Barel im Oldenburgischen.

Es wird hiedurch bekant gemacht daß am 13ten Julii auf dem Strakenberge bey der Wechte ein Coppel fettes Hornvieh aus der besten Gegend des Oldenburger Landes ein-treffen werde; Kaufliebhaber belieben am besagten Tage sich einzufinden, und nach Gefallen bieten und kaufen.

IV Sachen zu verpachten.

Minden. Es soll die am großen Domhose belegene Curie welche der Herr Krieger- und Domainenrath von Bogelsang bewohnet hat in Termino den 23ten Julii mehrstbiethend vermiethet werden. Die Liebhaber können sich also des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Dom-Capitularhause einfinden die Bedingungen vernehmen und auf das höchste annehmliche Geböth den Zuschlag gewärtigen.

Minden. Das allhier am Kamp unter der Nr. 584 belegene bürgerliche Brauhaus, nebst Scheune, welches bis daher mein verstorbenen Vater Gottlieb Borchard bewohnet hat, soll von nächsten Michaeli an auf einige Jahre vermiethet werden. Liebhaber werden ersuchet, sich je eher je lieber bey mir zu melden.

Conrad Borchard.

Osnabrück. Am Montag den 28ten Julius a. c. des Morgens um 10 Uhr, soll die nahe bey Wille, im Hochstifte Osnabrück, belegene Schwanemühle, welche aus drey Mahlgänge, eine Walcke, und einer Bockemühle bestehet, an den Meistbietenden auf 4. J. oder mehrere Jahre verpachtet werden; Liebhaber hiezu wollen sich am besagten Tage, und Stunde, auf der Schwanemühle, einfinden. Zugleich dient dem etwaigen Pächter zur Nachricht, daß derselbe, Feld: Gartenland, und Wiesewachs, so viel er verlangt mit in Pacht erhalten kann. Die sonstigen Conditions sind

ben dem Eigenthümer der Schwanemühle, Johann Henrich Meyer daselbst, oder bey dem Commissionair Christian Wagener in Dsnabrück näher zu erfahren.

V Gelder so auszuleihen.

Minden. Es sollen 100 Rthlr. in Golde vorräthige Clostermannsche Puspillengelder gegen sichere Hypothel zinsbar belegen werden. Wer diese zu leihen gewilliget ist, wolle sich deshalb an den Stiffts-Secretaire Kölling hieselbst wenden.

VI Sachen so verlohren

Es ist dem Col. Grosse Heimesath in Besenkamp seit 4 Wochen ein zweyjähriges schwarzes Mutterpferd entkommen, welches daran besonders kentbar, daß es eine weiße Blume vorn Kopf trägt, welche so groß wie ein Thalerstück ist, und stehen dessen Ohren ungewöhnlich breit auseinander. Derjenige, so hievon Nachricht dem hiesigen Amte geben kann, wird eine Pistole zur Belohnung zugesagt.

Amte. Enger den 28sten Juny 1794.

VII Notification.

Der Johann Friedrich Krüger aus Westscheid hat von der Witwe Cathrina Margaretha Arningen zu Hausberge deren sub nro. 1 daselbst belegenes Wohnhaus, nebst dem dazu gehdrigen Nebenhause, zwey Gärten und etwas Wiese und Weideland für 565 Rthlr. in Golde käuflich an sich gebracht, und ist demselben darüber der Kaufbrief und die Confirmation ertheilet, auch die Pertinenzien auf dessen Namen in dem Hypothekenbuche umgeschrieben worden. Sign. Hausberge den 25. Juny 1794.

Königl. Pr. Justizamt.
Müller.

Nach einem unterm 27. v. M. geschlossenen und heute gerichtlich confirmirten Contract hat der Bürger und Schuhmachermeister Johann Samuel Keffler sein in der Thonstraße sub nro. 154 belegenes Bürgerhaus mit Beratheilen und Bruchgerechtigkeit an den Bürger und Schnelzder-Meister Johann David Schmidt für die Summe von 300 Rthl. Gold und 15 Rthl. Cour. käuflich überlassen und abgetreten, und ist darnach die Ab- und Zuschreibung im Hypothekenbuch bewürket worden. Lübecke am 18. Junii 1794.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.
Consbruch.

Herford. Es hat der Hr. Reinhold Möller das Schwebische nachher Peymansche Haus Nro. 179 für die dars auf hastende Schuld abgetreten und dars ber der Kaufbrief ausgefertigt bekommen.

VII Brodt-Taxe

in
der Stadt Minden, vom 1. Jul. 1794.

Für 4 Pf. Zwieback	6 Lot 2 Q.
4 Semmel	7 2
Für 1 Mgr. fein Brod	23
1 Speisebrod	28
6 gr. Brod 8 Pf.	16

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch bestes	2 mgr. 4 pf.
1 schlechteres	1 4
1 Schweinefleisch	3
1 Kalbfleisch wovon der	
Brate über 9 Pf.	2 2 3
1 dito unter 9 Pf.	1 4
1 Hammelfleisch	2 4

Nothige Beobachtungen bey dem Besprengen oder Begießen in den Gärten.

Das Begießen ist eines der allernothigsten Stücke in der Gartenbehandlung. Denn sobald dieses vernachlässiget wird, stirbt bei allzu großer Trockenheit, besonders wenn es durstige Pflanzen sind, gewiß alles, was gepflanzt ist, ab. Durch dasselbe können wir im Sommer bei außerordentlicher Hitze allen nothleidenden Pflanzen eine gewisse Hülfe verschaffen, weil dadurch die Auflösung der in der Erde befindlichen Salze eben so gut, als durch einen Regen, bewerkstelliget wird. Bei allzu großer Hitze werden die Pflanzen durch das Begießen nicht allein abgekühlt, sondern auch so erfrischt, daß die durch die Trockenheit verursachte Spannung in den Pflanzen verringert wird, der Saft freier in die Höhe steigen kann, und also die Pflanzen um so viel besser treiben und wachsen. Ferner dient dasselbe dazu, daß, wenn bei allzu großer Trockenheit die in der Erde befindlichen Salze dadurch aufgelöst werden, sich die erdhaftere Materie sublimiren, und in den anziehenden Nahrungstheilchen vereinigen könne, als welches in dem Vegetationswerke sehr dienlich und nützlich ist. Ueberhaupt wenn man das Begießen bei gar zu großer Dürre verabsäume, würde man von einem Garten sehr wenig Nutzen sich zu versprechen haben.

Es wird aber einem jeden, der in der Gärtnerei sein Vergnügen sucht, bekannt genug sein, daß das Fluß- und gesammelte Regenwasser besser, als alles Quell- und Brunnenwasser, zum Begießen sey; denn jenes ist zu kalt, und dieses zu hart dazu; und die stets stehenden und unbewegsamem

Wasser sind in diesem Stück auch nicht ohne Fehler, weil sie sehr oft mit einer Art von Fäulniß behaftet, mit welcher, wenn begossen wird, die zarten anziehenden Nahrungstheile dergestalt vermischt werden, daß, wenn es wiederhohlet wird, die Säfte der Pflanzen in eine faule Gährung kommen, und es ihnen eine Krankheit zuzieht, welche zuletzt ihr Absterben befördert. Daher hat man bei Anlegung der Gärten sehr dahin zu sehen, daß man in Ansehung des Wassers eine vortheilhafte und bequeme Lage vor sich habe. Denn sonst wird man sich von allen dem, was zum Pflanzenreich gehöret, sehr wenig Gutes zu versprechen haben, besonders in einem Küchengarten, welchen, wenn das Wasser dabei mangelte, man wohl eben keine große Lust zu unterhalten haben würde. Diejenigen, die in Ansehung des Wassers eine solche schlimme Lage haben, daß sie sich genöthiget sehen, dasselbe aus tiefen Brunnen entweder mit den Händen herauszuschöpfen, oder durch andere nöthige Maschinen herauszuziehen, müssen dasselbe vorher 24 Stunden an der freien Luft und in der Sonne stehen lassen. Man sammelt es daher in großen Fässern, die man zu solchem Ende in dem Garten beständig in Bereitschaft hält, um zu rechter Zeit damit angefüllt zu werden. Weil aber solche Gefäße gern zerfallen, und immer daran auszubessern ist, so läßt man sich, nach dem Verhältniß seines Gartens, eine mit Steinen ausgefetzte, und mit Wasserfitt verstrichene Cisterne, oder wenn dieses zu kostbar fällt, eine dergleichen von Backsteinen, oder auch nur von Thon, anlegen. Man erwählt dazu einen bequemen

Ort im Garten, doch so, daß man ohne große Hinderniß, von da an bis zum Brunnen, hölzerne oder thönerne Röhren legen kann; zu diesem Ende wird bei dem Brunnen ein hölzerner oder steinerner Trog gesetzt, um das Wasser, wenn es aus dem Brunnen gezogen oder gepumpt wird, dar- ein zu lassen, damit es von da an in das Wasserbehältniß, welches man im Garten anlegen will, laufen könne. Der Ort, den man zum Wasserbehältniß wählt, wird vier Fuß ausgegraben; in Ansehung der Weite aber muß man sich nach der Größe des Gartens richten, nachdem man viel oder wenig Wasser zum Begießen braucht. Wenn das geschehen ist, muß der Thon oder Letten schon bei der Hand sein. Dieser wird mit Wasser zu einem Brei gemacht, aller Urath herausgethan, und mit Füßen durchtreten, so wie die Ziegelstreicher ihren Thon bereiten. Alsdann schlägt man ihn mit einer Schaufel einen Fuß hoch, auf den Boden; wobei zu merken, daß die Weite der Grube größer sein muß, als sie im Lichten halten soll, damit die Seitenwand auf den geschlagenen Thonboden zu stehen komme; denn sonst würde sich das Wasser unter der Wand verlaufen. Ist der Thon ins- gesamt aufgetragen, und fein eben gemacht, so läßt man es abtrocknen, und hernach mit einem starken Brette, woran ein krummer Stiel angemacht ist, darb- schlagen, so wie die Scheuntennen geschla- gen werden, damit es nicht auffspringe. Hernach führt man rund herum von Back- oder andern Steinen eine schwache Seiten- mauer auf, und es werden diese Steine nur in Moos gelegt, welches dazu dient, daß die Erde nicht zusammen fallen kann. Hin- ter dieser Mauer aber muß, einen Fuß stark, rund herum auf obige Art bereiteter Thon geschlagen werden, damit das Wasser nicht durch die Mauer in den Erdboden dringe, und sich verliere. So hoch das Wasser nun stehen soll, muß auch der Thon aufgeführt werden. Dergleichen Wasserbehälter sind

gar nicht kostbar und doch dauerhaft. Die- se Arbeit muß im Herbst, wenn die Son- ne anfängt niedriger zu stehen, und tem- perirtes Wetter ist, vorgenommen werden. Denn gemeinlich wehen im Frühling die Ost- und Nordwinde zu stark, und diese trocknen auf einmal so heftig, daß die da- zu dienlichen Letten- oder Thonwände, wenn sie nicht sogleich, wie sie nur gemacht sind, aufs sorgsamste bedeckt werden, an vielen Orten reißen. Dergleichen Risse wer- den oft größer, so daß das angeschaffte Wasser da durchdringt. Eben das geschieht auch im Sommer von der allzu großen Sonnenhitze.

In gedachte Cisternen nun leitet man das aus Brunnen gezogene Wasser, und noch besser, wo möglich, das Wasser aus gros- sen, in der Nähe liegenden Teichen. Das Flußwasser aber, und besonders aus solchen Flüssen, die durch große Städte, Dörfer gehen, oder doch nahe an denselben vor- benfließen, weil deren Wasser durch den Schlamm, den sie mit sich nehmen, un- gemein fett wird, verdient zum Begießen allen andern vorgezogen zu werden. Denn das Wasser recht heller Flüsse, vornemlich wenn es aus sehr nahen Quellen entspringt, ist eben so hart als dasjenige, welches aus den tiefsten Brunnen gezogen wird.

Was ferner das Begießen betrifft, so muß solches im Sommer, vornemlich bei großer Trockenheit und starker Hitze, gegen Abend vorgenommen werden, damit, weil zu der Zeit die feuchten Theilchen nicht so leicht wieder, als in der gar großen Hitze, ver- fliegen, und die Pflanzen nicht mehr so stark und häufig ausdünsten, die dadurch beigebrachte Hülfe zur Nahrung und zum Wachsthum der Pflanzen angewandt wer- den könne. Sind es Pflanzen, welche man durch Gießkannen oder Sprengkrüge mit durchlöchernten Mundstücken, die das Was- ser als einen Regen von sich sprühen, über-

reichen kann, so muß man es zu einer solchen Zeit nicht dabei bewenden lassen, daß der Boden durch das Wasser nur angefarbt wird, sondern es muß so oft wiederholt werden, daß sich das Wasser in den Boden einziehen, und bis zur Wurzel der Pflanzen bringen könne; außerdem wird es wenig Nutzen schaffen. Bei großer Hitze aber kann man wohl, den Tag über, den obern Theil der Pflanzen durch gelindes Besprühen anfeuchten, ihr Wachsthum dadurch zu befördern, indem hiermit die gar zu starke Ausdünstung verhindert und gehemmt wird, so daß dieselben nicht in eine starke Schlassucht fallen können. Werden noch überdies die Pflanzen des Abends gehörig begossen, so wird solches ihrem Wachsthum ungemein zuträglich sein. Um denselben in ihrem Wachsthum durch das Begießen fortzuhelfen, muß der Boden, nachdem die Arten der Pflanzen sind, öfters durch kleine Gähäckchen zwischen denselben aufgelockert werden, damit die Erde das Wasser eher annehme, und die feuchten Theilchen zu den Wurzeln der Pflanzen bringen können. Nachdem die Arten sind, die man vor sich hat, ob sie reihenweise gepflanzt, oder nur nach Gütbücken ausgesäet sind, nachdem kann man sich auch eines besondern Instrumentes zum Auslockern derselben bedienen.

Zum Begießen der Hecken gebraucht man eine große Wasserkanne oder Kufe, auf einem niedrigen Wagen, mit Walzrädern, an deren Bodenstück das Wasser durch einen Hahn in eine blecherne Röhre gelassen wird, welche eine Menge kleiner Löcher oder Schnäuzchen hat, durch welche es wie ein Regen an die Hecken spritzt, und im Fortfahren ganze Wände befeuchtet.

Die großen englischen Rasenstücke können am besten begossen werden, wenn man

in das dabei liegende Brunnenbeck: eine Handspritze einsetzt, und durch einen daran befestigten Schlauch mit gehörigem Mundstück das Wasser überall hinleitet und ausspritzt.

Bei den Bäumen oder baumartigen Pflanzen aber, muß man die Erde um jeden Stamm nach Proportion aufgraben, und gleichsam im Durchmesser ein hohles Becken machen. Die Oberfläche des Bodens hingegen muß man mit Stroh oder Geströhde bedecken, und, nachdem die Witterung heiß oder trocken ist, dieselbe wochentlich ein oder zwei mal begießen. Dies muß durch die Spritze mit der Gießkanne verrichtet werden, ausgenommen, wenn die Bäume gar zu groß wären, und zu viel Wasser erforderten. Wenn aber das Wasser vermittelst einer Maschine tropfenweise gleich einem Regen herunter fällt, so daß man es über alle Zweige der Bäume mit hergießen kann, dann wird solches nicht allein viel sanfter durch die Streu in den Boden bringen, daß es die Wurzeln bequemer an sich ziehen können, sondern die ganze Pflanze oder der Baum wird dadurch in einem viel bessern und beständigern Wachsthum erhalten.

Im Frühling und Herbst muß das Begießen des Morgens vorgenommen werden, weil man in diesen Jahreszeiten vor den Nachtfrostern niemals recht gesichert ist. Und geschähe dieses, so würde man dadurch mehr Schaden als Nutzen bei dem Wachsthum der Pflanzen anrichten.

Alle diejenigen Pflanzen, welche in Töpfen oder Kübeln unterhalten werden, müssen, nach ihrer Art, eben so als diejenigen, welche im vollen Grunde stehen, behandelt werden.